

Taxwertes, welcher durch Sachverständige festzustellen ist (und wobei das von der Ges. nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz bleiben), abzutreten. Rücksichtlich der Bezirke II—V (St. Georg, St. Pauli, Vororte rechts und links der Alster) steht es zur Entscheidung der Finanzdeputation, ob sie die Übereignung der Anlagen zum einfachen Taxwerte von der Ges. verlangen will. Macht die Finanzdeputation von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Ges. verpflichtet, ihre in den Strassen, Plätzen und sonstigen Anlagen befindlichen Leitungen u. s. w., sowie die auf Staatsgrund errichteten Baulichkeiten auf ihre Kosten zu entfernen. Im übrigen ist die Dauer des Vertrages bis zum 1. Juli 1923 festgelegt und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Kaution verbleibt dann den Hamburg. Electricitätswerken.

Es steht dem Hamburgischen Staat ausserdem das Recht zu, von der Ges. die Weiterführung des Betriebes unter den bisherigen Bedingungen über den 1. Juli 1923 hinaus auf einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zu verlangen. Macht der Hamburgische Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so steht ihm das Recht zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Anlagen zu 75%, nach zehn Jahren zu 50% des Taxwertes zu übernehmen, welcher sodann in der obenerwähnten Weise festzustellen ist, während nach fünfzehn Jahren, also vom Jahre 1938 an, die gesamten Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Hamburgischen Staates übergehen. Die Gesellschaft hat dabei die Verpflichtung, die baulichen und maschinellen Anlagen fortdauernd und bis Ende der genannten Frist in gutem Zustande zu erhalten, sodass die gesamten Anlagen bei der Übernahme sich in vollkommen betriebsfähigem Zustande befinden. Die Hamburgische Staatsbehörde wird der Ges. ihre Entscheidung über die ihrer Wahl überlassenen drei Möglichkeiten (Übernahme der gesamten Anlagen zum einfachen Taxwert oder Übernahme der Anlagen im Bezirk I zum Taxwert u. Recht auf Räumung der Anlagen auf öffentlichem Grund oder Staatsgrund in den übrigen Bezirken oder endlich Verlängerung des Kontraktes) spätestens ein Jahr vor Ablauf des Kontraktes zugehen lassen.

An Staatsabgaben von der Bruttoeinnahme aus Stromverbrauch, Zählermiete usw. sind gezahlt:

| | | | |
|--------------------------------|----------------------|-----------------------|------------|
| 1911/12 | M. 1 796 501.01 | gegen M. 1 650 532.46 | in 1910/11 |
| hierzu vom Reingewinne 1911/12 | „ 653 511.32 | „ „ 440 239.61 | „ 1910/11 |
| | zus. M. 2 450 021.33 | gegen M. 2 090 772.07 | in 1910/11 |

sodass einschl. der Steuern u. sonst. Abgaben in Höhe von „ 249 234.07 „ „ 232 684.88 „ 1910/11 die Gesamtabgaben an den Hamburg. Staat M. 2 699 255.40 gegen M. 2 323 456.95 in 1910/11 betragen.

Statistik An die Hamburg. Electricitäts-Werke waren ausser den im Strassenbahnbetrieb benützten Motoren angeschlossen:

| | Glühlampen | Bogenlampen | Motore | Äquivalent Watt |
|-------------------|------------|-------------|--------|-----------------|
| Am 30. Juni 1896: | 45 476 | 1464 | 192 | 3 069 700 |
| „ 30. „ 1897: | 71 420 | 1976 | 368 | 5 021 500 |
| „ 30. „ 1898: | 89 437 | 2096 | 623 | 6 533 650 |
| „ 30. „ 1899: | 113 268 | 2429 | 921 | 8 569 850 |
| „ 30. „ 1900: | 133 168 | 2513 | 1 252 | 10 482 550 |
| „ 30. „ 1901: | 168 271 | 3143 | 1 731 | 13 523 850 |
| „ 30. „ 1902: | 192 575 | 3593 | 2 259 | 15 843 000 |
| „ 30. „ 1903: | 219 827 | 4350 | 2 961 | 19 974 800 |
| „ 30. „ 1904: | 254 289 | 5282 | 3 608 | 23 270 750 |
| „ 30. „ 1905: | 300 823 | 6022 | 4 277 | 27 240 350 |
| „ 30. „ 1906: | 355 671 | 6901 | 5 161 | 32 317 600 |
| „ 30. „ 1907: | 414 985 | 7919 | 6 145 | 38 167 300 |
| „ 30. „ 1908: | 478 964 | 8632 | 7 302 | 44 486 000 |
| „ 30. „ 1909: | 540 901 | 8912 | 8 501 | 51 256 050 |
| „ 30. „ 1910: | 610 837 | 9355 | 9 722 | 58 164 500 |
| „ 30. „ 1911: | 689 113 | 9827 | 11 046 | 66 341 100 |
| „ 30. „ 1912: | 768 591 | 9654 | 12 219 | 73 648 500 |

Das Hamburgische Kabelnetz umfasste Ende Juni 1912: 1) Fernleitungen 223 605 m. 2) Lichtkabel: Speiseleitungen 813 905 m, Verteilungsleitungen 1 813 759 m, blanke Leitungen 31 403 m; 3) Strassenbahnkabel: Zuleitungen 136 462 m, isolierte Rückleitungen 74 241 m, blanke Rückleitungen 32 437 m; 4) Kraftkabel: Speiseleitungen 16 534 m, Verteilungsleitungen 14 117 m; zus. 3 156 466 m.

Die Stromabgabe belief sich 1911/12 auf im ganzen 41 267 365 Kwst. gegen 38 364 644 Kwst. im Vorjahre, davon beanspruchte die Abgabe elektr. Energie in Hamburg für die Zwecke der Strassen-Eisenbahn-Ges. in Hamburg u. der Hamburg-Altonaer Zentralbahn-Ges. 1911/12 22 340 820 Kwst. mit M. 2 800 195 Einnahme. In den mit Leitungen belegten Strassen etc. ist die Ges. verpflichtet, jederzeit bis an die Grenze der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Anlagen nach den der Genehmigung der Finanz-Deputation vorbehaltenen Tarifsätzen und Tarifbestimmungen jedem bei Tage und bei Nacht elektr. Strom zu liefern, der sich auf mindestens ein Jahr zur tarifmässigen Abnahme verpflichtet und die übernommene Zahlungsverbindlichkeit pünktlich erfüllt. Mit dem wachsenden Konsum sind vom